



# **Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten**

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere  
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen  
Verhältnisse]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1858**

2533. Des Römischen Königs Ferdinand Bestätigung für den Kurfürsten  
Joachim, vom 14. Januar 1531.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

2533. Des Römischen Königs Ferdinand Bestätigung für den Kurfürsten Joachim,  
vom 14. Januar 1531.

Wir Ferdinandt, von gots gnaden Romischer konnigk, zu allen zeitten mherer des Reichs etc. — Bekennen vor vns vnd vnser nachkommen am Reiche offentlich mit diesem briue vnd thun kundt allermenniglich, Nachdem vns als Erwelthen vnd gekronthen Romischen konigk vnd zukunfftigem keyser nach Inhalt vnd vormuge der gulden Bullen Allen des heyligen Romischen Reichs Churfursten alle vnd jgliche jre gnade, freyheitthen, priuilegia, brieff, handtvheften, Recht, Lehenschafften, alte gewonheiten, wirdikeiten vnd alles anders, so sye von dem heiligen Reiche gehabt vnd bis vff diesen tagk befessen vnd herbracht haben, zu Confirmiren vnd zu bestettigen gezimpt vnd geburt; Das wir demnach dem Hochgebornen Joachimen, Marggrauen zu Brandenburg etc., in betrachtunge der getrewen nutzlichen vnd annhemen dienst, die er vnd seine forfarn vnsern vorfaren, Romischen keysern vnd konigen, gethan habe vnd er kunfftiglich vns vnd dem heyligen Reiche woll thun magk vnd soll, alle vnd jede Furstenthumb, Stett, vhelte, Schlofs, Margk, dorffer, gericht, hoch vnd Nieder, zolle, gleidte auf wasser vnd auff lande, wiltpenne, welde, wasser, fhar, vischereyen, herlikkeiten, manschafften, Lehenschafften, Landt vnd leuthe, Cristen vnd Juden, muntz vnd alle andere gutter, sye sein lehen, eigen oder pfandschaft, mit allen vnd jglichen jren zugehornungen, wie die gnant sein, nichts aufgenhomen, sampt allen vnd jglichen jren priuilegien, Freyheiten, begnadungen, handtvhelten, briuen, vrkunden, die dem gnanten vnserm lieben Oheimen vnd Churfursten Joachimen, Marggrafen zu Brandenburg, seinen vorfarn vnd jme von Romischen kaysern vnd konigen, milder gedechtnis, gegeben sein, darzu alle vnd jede jre alt herkommen vnd gutt gewonheit, die er vnd seine vorfarn bisshere gehabt vnd loblich hergebracht haben, Vnd mit allen vnd jglichen jren Inhaltungen, gesetzen, puncten, Artickeln, meynungen vnd begreifungen, aufs Romischer koniglicher macht volkomenheit Confirmiret, bestettigt vnd renewett haben; Bestettigen, Confirmiren, beuheftigen vnd renewen jme die auch willentlich in craft dieses brieffs. Wir sollen vnd wollen auch sie daran nicht hindern, dringen oder jrren in eynich weyse, Sonder sye dabey gnediglich schutzen, schirmen vnd handthaben, Meynen, setzen vnd wollen auch, das alle vnd jede besonder in allen vnd jglichen meynungen, stucken, puncten vnd artickeln gantz krefftig vnd mechtig sein, steht vnuorruckt bleyben, gehalten vnd volnzogen werden, Auch der obgenant vnser lieber Oheim vnd Churfurst, sein erben vnd nachkommen, sich der gebrauchen, nutzen, genießen vnd frewen sollen vnd mugen, zu gleicher weyse, als ob die alle vnd jede besonder von wort zu Worten in diesem brieffe begriffen wheren vnd geschriben stunden, von allermenniglich vnuorhindert. Vnd gebieten darauf allen vnd jglichen vnsern vnd des heyligen Reichs Churfursten, Fursten, geistlichen vnd weltlichen, prelaten, Graffen, Freyhen hern, Rittern, knechten, hoffrichtern, Landtrichten, hauptleuten,



Amptleuten, voigten, plegern, vorwehern, Burgermeistern, Schultheyffen, Richtern, Rethen, Burgern, gemeynden vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs vnderthanen vnd getrewen, in was wir den, stands oder wesens die sein, von obbestimpter vnser koniglichen machtvolkommenheit ernstliche mit diesem brieue vnd wollen, das sye den vorgemelten vnsern lieben Oheimen vnd Churfursten, Marggraf Joachimen, sein erben vnd nachkommen bei den obgeschriebnen jren gnaden, Freyheiten, Rechten, brieuen, Priuilegien, handtvheften, alten herkommen vnd gutten gewonheiten beruglich one jrrunge bleyben, sich der vnuorhindert gebrauchen vnd geniessen lassen vnd sye dawider nicht drengen noch beschweren, noch andern zu thun gestatten, Sonder dabey von vnser vnd des heyligen Reichs wegen getrewlich handthaben, schutzen vnd schirmen, als lieb juen allen vnd jr jglichen sey, vnser vnd des Reichs schwere vngnade, Auch die pene, in den vorbestimpten jren brieuen, priuilegien vnd handtvheften begriffen, darzu hundert Margk lottigs geldes, zu uormeyden, dye ein jeder, so oft er frewenlich hiewiderthett, vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer vnd den andern halben teyll dem obgeschryebnen vnserm lieben Oheimen vnd Churfursten, Marggraf Joachimen, seinen erben vnd nachkommen vnableslich zu bezalen, vorfallen sein solle. Mit Vrkundt dits brieues besiegelt mit vnserm koniglichen anhangenden Insiegel. Geben in vnser vnd des heyligen Reichs stull vnd stadt Ach, am viertzehenden tag des Monats January, Nach Christi geburt tausent funffhundert vnd in eyn vnd dreyssigsten, vnserer Reich des Romischen in ersten vnd der anderen aller in funfften Jharen.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche V, 96.

2534. Lehnbrief des Königs Ferdinand über Kottbus, Zossen und der sonstigen Böhmischn Lehne, vom 24. Juli 1531.

Wir Ferdinand, von gots genaden Romischer Konig etc. —, Bekennen vnd thun kundt allermeniglich, das der hochgeborn Joachim, Marggraue zu Brandenburg etc., vns durch seiner liebe Namhaftige bottschaft, Namlich die Erwidigen, Edlen, Wolgeborenen, vnser lieben getrewen Georgen, Bischoffen zu Lubus vnd Ratzburg, Bernharten, Grauen vnd hern zu Regensteyn vnd Blanckenburg, vnd Johann Gans, Freihern zu putlitz, vnderthenigs vleys hat ersuchen vnd bitten lassen, das wir seiner lieb die herschafft, Nemlich Cotbus, Schloß vnd stadt, Peytz, Teupitzk, Bernwald sampt dem hof groffen Lobben vnd in sonderheit die herschafft, Schloß vnd Stettlein Czoffen mit jren gantzen herligkayten vnd Zugehorungen, wie dan seiner lieb vorfarn, auch sein liebe von vnsern vorfarn, khönigen zu Boheimen, dieselbigen herrschafft lehensweis an sich bracht haben